



MARKTGEMEINDE FERSCHNITZ

Bezirk Amstetten - Niederösterreich

A-3325 Ferschnitz, Marktplatz 1

Tel. 07473 / 8297-0

www.ferschnitz.gv.at - marktgemeinde@ferschnitz.gv.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT der 22. Gemeinderatssitzung

am Dienstag, den 24. September 2024 um 19:30 Uhr
im Sitzungssaal der Marktgemeinde Ferschnitz

Beginn: 19:30 Uhr

Ende:

20:10 Uhr

Die Einladung erfolgte am 13. September 2024 nachweislich.

Anwesend waren:

- | | |
|-------------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Bgm Michael Hülmbauer | 2. VBgm Hermine Berger |
| 3. gfGemR Christopher Fichtinger | 4. gfGemR Rudolf Oberaigner |
| 5. gfGemR Dr. Ulrike Stierschneider | 6. gfGemR Sandro Taudt |
| 7. | 8. GemR Johannes Veigl |
| 9. GemR Springinkle Christina | 10. GemR Hannes Hülmbauer |
| 11. GemR Peter Freund | 12. |
| 13. GemR Patrick Hochholzer | 14. GemR Johann Glack |
| 15. | 16. GemR Mag. Ingrid Schwarzenbacher |
| 17. | 18. GemR Jessica Fichtinger |
| 19. GemR Sebastian Salzmann | |

Anwesend waren außerdem:

- | | |
|-----------------------|----------------------------|
| 1. AL Reinhard Walter | 2. VB Jessica Hiessleitner |
| 3. VB Sonja Daxberger | |

Entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|----------------------------------|--------------------------------------|
| 1. GemR Gerhard Rosenberger M.Ed | 2. GemR Michael Stelzender |
| 3. GemR Tobias Stierschneider | 4. GemR Dipl.-Ing. (FH) Markus Gleiß |

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bgm. Michael Hülmbauer

Schriftführerin: VB Jessica Hiessleitner

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest, begrüßt die Anwesenden und eröffnet die

22. Sitzung des Gemeinderates

TAGESORDNUNG

- Tagesordnung:**
- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
 - 2.) Bericht des Prüfungsausschusses
 - 3.) 1. Nachtragsvoranschlag 2024
 - 4.) Annahme Fördervertrag Kommunalkredit WVA BA 17 Oberleiten
 - 5.) GDA-Satzungsänderungen
 - 6.) Darlehensvergabe ABA und WVA
 - 7.) Sanierung Rührwerke Nachklärbecken Kläranlage
 - 8.) Lehrlingsförderungen
 - 9.) Subventionsansuchen Musikverein Ferschnitz - Trachtenankauf
 - 10.) Vergabe Sanierungsarbeiten Kanalnetz
 - 11.) Verordnung 30kmh Zone Am Sportplatz
 - 12.) Wasserleitungsordnung Innerochsenbach
 - 13.) Bestellung Stellvertretung für Kassenverwalterin
 - 14.) Personalangelegenheiten

TOP 1: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

TOP 2: Bericht des Prüfungsausschusses

Sachverhalt:

Der Bürgermeister erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses, Herrn GemR Patrick Hochholzer, das Wort. Dieser bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis von der angekündigten durchgeführten Prüfung am 24.09.2024 um 18:30 Uhr zur Kenntnis.

Es waren der Vorsitzende und mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend, somit war die Sitzung beschlussfähig.

Bei der Sitzung am 24.09.2024 wurde eine Kassaprüfung durchgeführt. Diese wurde für in Ordnung befunden.

Antrag des GemR Patrick Hochholzer:

Der Gemeinderat möge der Kassenverwalterin Sonja Daxberger die Entlastung aussprechen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 3: 1. Nachtragsvoranschlag 2024

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2024 in der Zeit vom 9. bis 23. September 2024 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auflag. Jedem Mitglied des Gemeinderates wurde zu Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Entwurfes des Nachtragsvoranschlages mittels E-Mail übermittelt.

Antrag der VBgm Hermine Berger:

Der Gemeinderat möge den 1. NTVA 2024 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4: Annahme Fördervertrag Kommunalkredit WVA BA 17 Oberleiten

Sachverhalt:

Bgm. Michael Hülmbauer verliest die Annahmeerklärung zum Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 28.05.2024, Antragsnummer C206526, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschuss für die Wasserversorgungsanlage BA 17 Oberleiten.

Ausmaß und Auszahlung der Förderung:

Der vorläufige Förderungssatz	12 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	470.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 56.400,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschusses ausbezahlt.

Antrag des GemR Johann Glack:

Der Gemeinderat möge die Annahmeerklärung zum Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH für die Wasserversorgungsanlage BA 17 Oberleiten beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5: GDA-Satzungsänderungen

Sachverhalt:

1. Änderungen der Satzung des Gemeinde Dienstleistungsverbandes Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben:

- a. Aufnahme von Wang, Steinakirchen und Purgstall (=Verbandsbeitritt)
 - i. Sachverhalt: Der GDA wird die Gemeinden Wang, Steinakirchen und Purgstall in Bereich Breitband betreuen. Die Gemeinden beschließen den Verbandsbeitritt und können dann diese Aufgaben an den GDA übertragen.
- b. Errichtung und Betrieb von Breitbandinfrastruktur nun aufgeteilt für die Projektteile Nord 1 und Nord 2
 - i. Sachverhalt: Der GDA wird für Gemeinden die Aufgaben zur Errichtung und den Betrieb von Breitbandinfrastruktur übernehmen. In der Satzung werden die Projektteile (Nord 1 und Nord 2) nun getrennt dargestellt.

2. Übertragung der „Breitbandaufgaben“ an den GDA

- a. Die Gemeinde überträgt die Errichtung und Betrieb von Breitbandinfrastruktur an den GDA, nun aufgeteilt für die Projektteile Nord 1 und Nord 2
 - i. Sachverhalt: Der GDA wird für Gemeinden die Aufgaben zur Errichtung und den Betrieb von Breitbandinfrastruktur übernehmen. Übertragungsbeschluss der jeweiligen Gemeinden nach Projektteilen sind notwendig. Durch die nunmehrigen Beschlüsse sind die Fördercalls getrennt dargestellt (Projektteile Nord 1 und Nord 2) und je Gemeinde zugeordnet. Zukünftige Einreichungen können einfach in der Satzung ergänzt werden.

1. Beschluss Vorlage Gemeinderat

Antrag: Die Marktgemeinde Ferschnitz stimmt der Satzungsänderung im Gemeinde Dienstleistungsverband Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben wie folgt zu:

In §2 wird nach Opponitz die Wortfolge „Purgstall an der Erlauf“, nach Sonntagberg die Wortfolge „Steinakirchen am Forst“ und nach Wallsee-Sindelburg die Wortfolge „Wang“ eingefügt.

In §3 Abs. A wird die Ziffer 11 ersetzt und lautet:

11) Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Gebrauchsabgabe, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen

a) hinsichtlich Tarifpost 5 u. 6

für die Gemeinden Ardagger, Aschbach-Markt, Behamberg, Ennsdorf, Ernsthofen, Euratsfeld, Ferschnitz, Haidershofen, Hollenstein an der Ybbs, Kematen an der Ybbs, Neuhofen an der Ybbs, Neustadtl an der Donau, Oed-Oehling, Opponitz, St. Georgen am Reith, St. Georgen am Ybbsfelde, St. Pantaleon-Erla, Seitenstetten, Strengberg, Viehdorf, Wallsee-Sindelburg, Weistrach, Winklarn, Wolfsbach und Zeillern.

b) hinsichtlich Tarifpost 9 u. 13

für die Gemeinde Opponitz.

In §3 Abs. A wird die Ziffer 13 hinzugefügt und lautet neu:

13) Die Errichtung und den Betrieb von Breitbandinfrastruktur durch die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauabwicklung sowie aller jener Leistungen, die für die Errichtung der Breitbandinfrastruktur erforderlich sind inkl. Förderabwicklung, die Organisation des aktiven und passiven Netzbetriebes, die Finanzierung der Errichtung.

Die Finanzierung der Errichtung kann durch Fördermittel, Kredite sowie Beiträge oder Haftungen der Mitgliedsgemeinden erfolgen.

Die Finanzierung des Betriebes erfolgt plangemäß durch Pachteinahmen aus der Verpachtung der Breitbandinfrastruktur.

a) Für den Projektteil Mostviertel Nord 1

für die Gemeinden Allhartsberg, Aschbach-Markt, Biberbach, Euratsfeld, Ferschnitz, Kematen an der Ybbs, Neuhofen an der Ybbs, Oed-Oehling, St. Peter in der Au, Seitenstetten, Sonntagberg, Winklarn, Wolfsbach, Zeillern Purgstall an der Erlauf, Steinakirchen am Forst, Wang.

b) Für den Projektteil Mostviertel Nord 2

für die Gemeinden für die Gemeinden Allhartsberg, Amstetten, Ernsthofen, Ertl, Euratsfeld, Ferschnitz, Haag, Neuhofen an der Ybbs, St. Pantaleon-Erla, St. Peter in der Au, St. Valentin, Sonntagberg, Viehdorf, Weistrach.

In §3 wird die Ziffer „13)“ durch die Ziffer „14)“ ersetzt.

In §3 wird die Ziffer „14)“ durch die Ziffer „15)“ ersetzt.

In §3 wird die Ziffer „15)“ durch die Ziffer „16)“ ersetzt.

In §5 Abs. 3) wird die Ziffer 7 hinzugefügt und lautet:

7. Beschlussfassung über Verträge zur Verpachtung von Anlagen nach § 3 Abs. 13

In §13 Ziffer 4) wird die Wortfolge „§3Z. 6-14“ durch die Wortfolge „§3Z. 6-12 und 14-15“ ersetzt.

In §13 wird nach der Ziffer 4 die Ziffer 5 hinzugefügt und lautet:

(5) Die Aufwendungen des Gemeindeverbandes für die Aufgaben des § 3 Abs. 13 (Breitbandinfrastruktur) für die jeweils dort genannten Gemeinden sind von diesen im Verhältnis der hergestellten Anschlusspunkte (homes passed) zu tragen.

In §13 wird in Ziffer 5 die Ziffer „(5)“ durch die Ziffer „(6)“ ersetzt und nach „4“ die Wortfolge „und 5“ eingefügt.

In §13 wird in Ziffer 6 die Ziffer „(6)“ durch die Ziffer „(7)“ ersetzt.

In §13 wird in Ziffer 7 die Ziffer „(7)“ durch die Ziffer „(8)“ ersetzt.

In §13 wird in Ziffer 8 die Ziffer „(8)“ durch die Ziffer „(9)“ ersetzt.

In §13 Ziffer (9) wird die Wortfolge „§13 Abs.7“ durch die Wortfolge „§13 Abs.8“ ersetzt.

In §14 Abs 4) wird die Wortfolge „Abs.7“ durch die Wortfolge „Abs.8“ ersetzt.

In §14 Abs 4) wird die Wortfolge „Abs.8“ durch die Wortfolge „Abs.9“ ersetzt

Der §17 wird geändert und lautet:

§ 17 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe des Kostenersatzes der letzten drei Haushaltsjahre entsprechend der übertragenen Aufgaben im § 3.

Im §19 wird die Ziffer 8 hinzugefügt und lautet:

8) Die aus den Aufgaben des § 3 Z. 13 ausscheidende Gemeinde hat die nach dieser Aufgabe durchgeführten Tätigkeiten und hergestellten Werke im Verbandsvermögen zu belassen.

Ein vermögensrechtlicher Anspruch gemäß § 16 Abs.1 ist ausgeschlossen.

Die zu beschließenden Änderungen im Hinblick auf die neu aufgenommenen Gemeinden (§ 2) treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Die Änderungen im Hinblick auf die Aufgabenänderungen (§ 3 A.11, § 3 A.13) und Kostenersätze (§ 13) treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Die übrigen zu beschließenden Änderungen (§§ 5, 14, 17 und 19) treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Antrag des Bgm. Michael Hülmbauer:

Der Gemeinderat möge die Satzungsänderung wie o.a. beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Beschluss Vorlage Gemeinderat

Antrag: Die Marktgemeinde Ferschnitz überträgt folgende Aufgaben an den Gemeinde Dienstleistungsverband Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben:

Die Errichtung und den Betrieb von Breitbandinfrastruktur durch die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauabwicklung sowie aller jener Leistungen, die für die Errichtung der Breitbandinfrastruktur erforderlich sind inkl. Förderabwicklung, die Organisation des aktiven und passiven Netzbetriebes, die Finanzierung der Errichtung.

Die Finanzierung der Errichtung kann durch Fördermittel, Kredite sowie Beiträge oder Haftungen der Mitgliedsgemeinden erfolgen.

Die Finanzierung des Betriebes erfolgt plangemäß durch Pachteinnahmen aus der Verpachtung der Breitbandinfrastruktur.

Die Übertragung gilt für den Projektteil Mostviertel Nord 1.

Antrag des Bgm. Michael Hülmbauer:

Der Gemeinderat möge die Übertragung der Aufgaben wie o.a. beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Beschluss Vorlage Gemeinderat

Antrag: Die Marktgemeinde Ferschnitz überträgt folgende Aufgaben an den Gemeinde Dienstleistungsverband Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben:

Die Errichtung und den Betrieb von Breitbandinfrastruktur durch die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauabwicklung sowie aller jener Leistungen, die für die Errichtung der Breitbandinfrastruktur erforderlich sind inkl. Förderabwicklung, die Organisation des aktiven und passiven Netzbetriebes, die Finanzierung der Errichtung.

Die Finanzierung der Errichtung kann durch Fördermittel, Kredite sowie Beiträge oder Haftungen der Mitgliedsgemeinden erfolgen.

Die Finanzierung des Betriebes erfolgt plangemäß durch Pachteinnahmen aus der Verpachtung der Breitbandinfrastruktur.

Die Übertragung gilt für den Projektteil Mostviertel Nord 2.

Antrag des Bgm. Michael Hülmbauer:

Der Gemeinderat möge die Übertragung der Aufgaben wie o.a. beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6: Darlehensvergabe ABA und WVA

a) Sachverhalt: Siedlungswasserbau WVA BA 18 (Innerochsenbach)

Der Bürgermeister Michael Hülmbauer berichtet, dass für den Siedlungswasserbau WVA BA 18 fünf Banken um entsprechende Finanzierungsangebote angeschrieben wurden und bringt dem Gemeindevorstand folgendes Ergebnis der Angebotseröffnung zur Kenntnis. Die Darlehenshöhe beträgt 500.000,00 Euro mit einer Laufzeit von 25 Jahren. Nach Überprüfung der Angebote ergibt sich folgende Reihung:

	6-Monats-EURIBOR + Aufschlag	derzeitiger Zinssatz	Annuität bzw. Gesamtbelastung
HYPO NOE Gruppe			
Variante 1	+ 0,48 % p.a. Aufschlag, mind. 0,48% p.a. 6-M-Euribor (dzt 3,360%)	3,840%	777.459,70 €
Variante 2	ICE Swap Rate 12-Jahres Satz 2,543% + 0,720% = 3,263%, bei einer Mindestverzinsung von 0,720%	3,263%	731.134,19 €
RAIBA Mittleres Mostviertel			
Variante 1	+ 0,67 % p.a. Aufschlag, mind. 0,67 % p.a. 6-M-Euribor (dzt 3,351%) Kontoführungsspesen, dzt 24,84 € / halbjährlich	4,021 %	790.722,12 €
Variante 2	3,200 % fix, Kontoführungsspesen, dzt 24,84 € / halbjährlich	3,200 %	725.663,94 €
Sparkasse Amstetten			
Variante 1	+ 0,644 % p.a. Aufschlag, mind. 0,644 % p.a. 6-M-Euribor (dzt 3,385%)	4,029%	790.040,40 €

Variante 2	3,205% fix bis 31.12.2044, danach variabel	3,205 %	724.745,40 €
BAWAG-PSK, Wien	Kein Angebot		
Volksbank Amstetten	Kein Angebot		

Die jährliche Rückzahlungsannuität dieses Darlehens beträgt lt. derzeitigem Tilgungsplan 32.000,00 Euro. Die Bedeckung des jährlichen Schuldendienstes erfolgt derzeit kostendeckend im Gebührenhaushalt des Bereiches Abwasserbeseitigung. Der Gemeinderat soll beschließen, auch in Zukunft die Refinanzierung dieses Darlehens durch entsprechende Gebührenanpassungen kostendeckend zu gewährleisten.

Antrag des GemR Rudolf Oberaigner:

Der Gemeinderat möge die Aufnahme des Darlehens für die Finanzierung des Siedlungswasserbau WVA BA 18 (Innerochsenbach) bei der Raiba Mittleres Mostviertel Variante 2 beschließen und die Bedeckung des Schuldendienstes durch kostendeckende Gebühren gewährleisten.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 2 Stimmen dagegen (gfGemR Christopher Fichtinger, GemR Christina Springinkle).

b) Sachverhalt: Siedlungswasserbau ABA BA 17 (Erweiterungen 2024)

Der Bürgermeister Michael Hülmbauer berichtet, dass für den Siedlungswasserbau ABA BA 17 fünf Banken um entsprechende Finanzierungsangebote angeschrieben wurden und bringt dem Gemeindevorstand folgendes Ergebnis der Angebotseröffnung zur Kenntnis. Die Darlehenshöhe beträgt 200.000,00 Euro mit einer Laufzeit von 25 Jahren. Nach Überprüfung der Angebote ergibt sich folgende Reihung:

	6-Monats-EURIBOR + Aufschlag	derzeitiger Zinssatz	Annuität bzw. Gesamtbelastung
HYPO NOE Gruppe			
Variante 1	+ 0,48 % p.a. Aufschlag, mind. 0,48% p.a. 6-M-Euribor (dzt 3,360%)	3,840%	310.983,75 €
Variante 2	ICE Swap Rate 12-Jahres Satz 2,543% + 0,720% = 3,263%, bei einer Mindestverzinsung von 0,720%	3,263%	292.453,74 €
RAIBA Mittleres Mostviertel			
Variante 1	+ 0,67 % p.a. Aufschlag, mind. 0,67 % p.a. 6-M-Euribor (dzt 3,351%) Kontoführungsspesen, dzt 24,84 € / halbjährlich	4,021 %	317.034,00 €
Variante 2	3,200 % fix, Kontoführungsspesen, dzt 24,84 € / halbjährlich	3,200 %	291.010,66 €
Sparkasse Amstetten			

Variante 1	+ 0,644 % p.a. Aufschlag, mind. 0,644 % p.a. 6-M-Euribor (dzt 3,385%)	4,029%	316.016,27 €
Variante 2	3,205% fix bis 31.12.2044, danach variabel	3,205 %	289.898,24 €
BAWAG-PSK, Wien	Kein Angebot		
Volksbank Amstetten	Kein Angebot		

Die jährliche Rückzahlungsannuität dieses Darlehens beträgt lt.zeitigem Tilgungsplan 12.000,00 Euro. Die Bedeckung des jährlichen Schuldendienstes erfolgt derzeit kostendeckend im Gebührenhaushalt des Bereiches Abwasserbeseitigung. Der Gemeinderat soll beschließen, auch in Zukunft die Refinanzierung dieses Darlehens durch entsprechende Gebührenanpassungen kostendeckend zu gewährleisten.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Aufnahme des Darlehens für die Finanzierung des Siedlungswasserbau ABA Erweiterung 2024 bei der der Raiba Mittleres Mostviertel Variante 2 beschließen und die Bedeckung des Schuldendienstes durch kostendeckende Gebühren gewährleisten.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 2 Stimmen dagegen (gfGemR Christopher Fichtinger, GemR Christina Springinkle)

TOP 7: Sanierung Rührwerke Nachklärbecken Kläranlage

Sachverhalt:

Die beiden Rührwerke in den Nachklärbecken der Kläranlage sind alterungsbedingt auszutauschen. Seitens der Firma Meisl liegt ein diesbezügliches Angebot vor.

01 Material	37.111,48
01.02 Rührwerk samt Zubehör für Belebungsbecken	34.354,00
01.03 Tauchmotorpumpe Schwimmschlamm	1.496,00
01.04 Schacht	1.261,48
02 Montage, An- und Abfahrt	4.452,00
02.01 Montage	3.822,00
02.02 An- und Abfahrt	630,00
Netto	41.563,48
MwSt. 20%	8.312,70
GESAMT EUR	49.876,18

Lieferzeit: Rührwerk ca. 12 - 14 Wochen

Antrag des Bgm. Michael Hülmbauer:

Der Gemeinderat möge die Sanierung der Rührwerke durch die Firma Meisl beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8: Lehrlingsförderungen

Sachverhalt:

Bürgermeister Michael Hülmbauer berichtet, dass für das Lehrjahr 7/2023 – 6/2024 von den Lehrbetrieben wieder die Lehrlingsförderung in der Höhe von 220,- € pro Lehrling und Lehrjahr bei der Marktgemeinde Ferschnitz beantragt werden.

Folgende Betriebe, welche im abgelaufenen Lehrjahr einen Lehrling beschäftigt und für diesen Kommunalsteuer an die Marktgemeinde Ferschnitz entrichtet haben, stellen ein Ansuchen:

Datzreiter e.U. Edla 11	2 Lehrlinge	440,00 Euro
Glack Landtechnik, Schmiede 2	1 Lehrling	220,00 Euro
Werbehof, Segenbaum 107/3	1 Lehrling	184,00 Euro
Die Gesamtsumme der Lehrlingsförderung beträgt		<u>844,00 Euro</u>

GemR Johann Glack verlässt um 20:03 Uhr die Sitzung wegen Befangenheit.

Antrag GemR Johannes Veigl:

Der Gemeinderat möge die Lehrlingsförderungen in der Höhe von 844,00 € für die oben genannten Lehrbetriebe beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GemR Johann Glack tritt um 20:04 Uhr der Sitzung wieder bei.

TOP 9: Subventionsansuchen Musikverein Ferschnitz - Trachtenankauf

Sachverhalt:

Vom Musikverein Ferschnitz wurde am 05.07.2024 folgendes Subventionsansuchen vorgebracht:

Sehr geehrte Damen und Herren.

Wie bereits besprochen, ist das Projekt zum Ankauf einer neuen Vereinstracht der Trachtenmusikkapelle voll im Gange. Mittlerweile haben wir unsere neue Tracht stolz präsentiert. Danke nochmals für die Anteilnahme und Auftreten des gesamten Gemeindevorstandes.

Wie in der Gemeinderatssitzung vom 14. März 2023 besprochen, ersuche ich um die Bewilligung der Subvention der letzten 20.000 Euro, um die Finanzierung der neuen Vereinstracht abschließen zu können.

Herzlichen Danke für die großzügige Unterstützung. Auch in Zukunft kann die gesamte Gemeinde auf das Auftreten und Mitwirken bei ALLEN geplanten Veranstaltungen auf den Musikverein Ferschnitz zählen.

Antrag des GemR Sandro Taudt:

Der Gemeinderat möge die Subvention in Höhe von 20.000,00 € für den Musikverein Ferschnitz beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 1 Stimme dagegen (GemR Peter Freund)

TOP 10: Vergabe Sanierungsarbeiten Kanalnetz

Sachverhalt:

Seitens der Firma IKW wurde eine Ausschreibung betreffend Sanierung von schadhafte Schmutz- und Regenwasserkanälen durchgeführt. Weiters ist auch der Hausanschluss für die Liegenschaften Grst.Nr. 876/1 und 876/2 in Truckenstetten beinhaltet.

Für die gegenständlichen Leistungen wurden 5 Firmen zur Abgabe eines Angebotes eingeladen. Bis zum Einreichtermin, am Mittwoch, dem 18. September 2024 wurden bei der Firma IKW in Amstetten 3 Angebote abgegeben.

Die rechnerische Prüfung ergab keinerlei Rechenfehler, sodass folgende Angebotsreihung nach Angebotsabgabe vorliegt:

<i>Bieterfirma</i>	<i>Angebotssumme in €</i>		<i>Differenz</i>	
	<i>ungeprüft</i>	<i>geprüft</i>	<i>in €</i>	<i>in %</i>
1) Zehetner Hoch- und Tiefbau GmbH, Amstetten	€ 128.597,50	€ 128.597,50		
2) Porr Bau GmbH, Mauer bei Amstetten	€ 199.471,89	€ 199.471,89	€ 70.874,39	55,1
3) Klaus Stockinger Erdbau GmbH, Seitenstetten	€ 199.519,66	€ 199.519,66	€ 70.922,16	55,2

BEURTEILUNG DER ANGEBOTE

1. Zehetner Hoch- und Tiefbau GmbH, Amstetten:

Das Angebot der Fa. Zehetner Hoch- und Tiefbau GmbH ist eindeutig das billigste und die Einheitspreise sind angemessen angeboten. Die Leistungen können sicherlich kostendeckend erbracht werden.

Die Fa. Zehetner Hoch- und Tiefbau GmbH besitzt die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zur Erbringung der Leistungen.

Die Firma ist sicherlich in der Lage die gegenständlichen Leistungen entsprechend zu erbringen.

2. Die übrigen Bieter sind deutlich teurer mit einer Differenz von 55,1 % bis 55,2 %. Diesen Angeboten sind keine Vorteile zu entnehmen, die diese Differenzen egalisieren würden.

VERGABEVORSCHLAG

Es wird daher vorgeschlagen, den ausgeschriebenen Leistungsumfang an die Firma

Zehetner Hoch- und Tiefbau GmbH

Peter Mitterhofer-Straße 6, 3300 Amstetten

Tel.: 07472/63760

E-Mail: office@zehetner-bau.at

auf Grund des Angebotes vom **18. September 2024**

zu einem Preis von € 128.597,50
+ 20 % USt. € 25.719,50
€ **154.317,00** (inkl. USt.)

zu vergeben.

Antrag des GemR Hannes Hülmbauer:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der Sanierungsarbeiten bzw. der Errichtung der Hausanschlussleitung an die Firma Zehetner Hoch- und Tiefbau GmbH beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11: Verordnung 30kmh Zone Am Sportplatz

Sachverhalt:

Bgm. Michael Hülmbauer berichtet über die 30-km/h-Zonen-Beschränkung auf der Gemeindestraße Am Sportplatz; KG Ferschnitz und es wird folgende Verordnung verlesen:

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Ferschnitz verordnet gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 StVO 1960, BGBl. 159, in der derzeit geltenden Fassung folgende Verkehrsbeschränkungen:

Im Gebiet, gebildet aus den nachstehenden Gemeindestraßen, ist das Befahren mit einer höheren Geschwindigkeit als 30 km/h verboten:

Am Sportplatz (Parz. Nr. 63/3)

Diese Verkehrsbeschränkung ist durch Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 11a StVO 1960 "Zonenbeschränkung" in Verbindung mit einem Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 10a StVO 1960 "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" mit der Inschrift "30" für die in den beschränkten Bereich einfahrenden Fahrzeuglenker an nachstehendem Standort kundzumachen:

an der Kreuzung beim Haus Am Sportplatz 20 (Parz.Nr. 63/13) mit der Landesstraße 6154

Das Ende der Verkehrsbeschränkung ist durch Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 11b StVO 1960 "Ende der Zonenbeschränkung" in Verbindung mit einem Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 10b StVO 1960 "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" mit der Inschrift "30" für die aus dem beschränkten Bereich ausfahrenden Fahrzeuglenker an der Rückseite des oben genannten Verkehrszeichens kundzumachen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit Aufstellung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.

Antrag des qfGemR Sandro Taudt:

Der Gemeinderat möge die Verordnung über eine 30-km/h Zone beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 12: Wasserleitungsordnung Innerochsenbach

Sachverhalt:

Aufgrund der Erweiterung der Wasserversorgungsanlage in der Ortschaft Innerochsenbach, ist eine Änderung der Wasserleitungsordnung notwendig.

Bürgermeister Michael Hülmbauer bringt den Entwurf der neuen Wasserleitungsordnung dem Gemeindevorstand zur Kenntnis.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Ferschnitz hat am 9. September 2024 auf Grund des § 8 Abs. 6 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 (NÖ WLAG 1978), LGBl.6951-1, im Einvernehmen mit der NÖ Landesregierung verordnet:

Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Ferschnitz

§ 1

Versorgungsbereich

(1) Der Versorgungsbereich des Wasserversorgungsunternehmens der Marktgemeinde Ferschnitz umfasst die Katastralgemeinde Ferschnitz, mit Ausnahme der Ortschaften Truckenstetten, Günzing, Weinzierl, Ödt, Kring, Segenbaum, Amasödt sowie von der Katastralgemeinde Innerochsenbach die Ortschaft Innerochsenbach.

Weiters besteht eine Wasserversorgungsanlage im Erholungsgebiet der Auseen bei Blindenmarkt (Ferschnitz-Au) welche aufgrund eines Wasserlieferungsübereinkommens von der Marktgemeinde Blindenmarkt versorgt wird

(2) Im Versorgungsbereich besteht Anschlusszwang (§ 1 Abs. 1 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978).

§ 2

Anmeldung des Wasserbezuges

(1) Die Liegenschaftseigentümer im Versorgungsbereich (§ 1 Abs. 1) haben den Wasserbezug der Behörde (Bürgermeister) mittels Anmeldebogen binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekannt zu geben. Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen der Liegenschaftseigentümer bei Nichtbestehen des Anschlusszwanges um Bewilligung eines freiwilligen Anschlusses angesucht hat.

(2) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung hat der Liegenschaftseigentümer und der sonstige Wasserbezieher einen Anspruch auf eine besondere Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder auf einen bestimmten Wasserdruck, der vom ortsüblichen Wasserdruck abweicht.

(3) Eine Änderung im Eigentum an der Liegenschaft hat der bisherige Liegenschaftseigentümer unter gleichzeitiger Bekanntgabe des letzten Wasserzählerstandes der Behörde binnen drei Wochen schriftlich mitzuteilen. Der neue Liegenschaftseigentümer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen ein.

§ 3

Wasserbezug

(1) Der Wasserbezug darf das im Anmeldebogen angegebene Ausmaß bzw. die von der Behörde gemäß § 7 Abs. 3 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 zugelassene Entnahmemenge nicht überschreiten. Ein diese Grenze überschreitender Bedarf ist vom Liegenschaftseigentümer bei der Behörde schriftlich anzumelden.

(2) Das Wasser darf nur zu dem im Anmeldebogen angegebenen bzw. von der Behörde bestimmten Verwendungszweck entnommen werden. Insbesondere ist es untersagt, den nur für Haushaltszwecke angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen, Wasser an andere Liegenschaften weiterzuleiten oder an Bewohner anderer Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben.

(3) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist.

§ 4

Miteigentum; Zustellungsbevollmächtigter

(1) Steht eine Liegenschaft im Eigentum mehrerer Personen (Miteigentümer, auch Wohnungseigentümer) oder sind Eigentümer der Liegenschaft und Eigentümer des Gebäudes mit Aufenthaltsräumen verschiedene Personen (Baurecht, Superädifikat), so treffen die sich aus dem NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 und dieser Wasserleitungsordnung für Liegenschaftseigentümer ergebenden Pflichten alle diese Personen und haften sie hierfür zu ungeteilter Hand.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen und die im Ausland lebenden Liegenschaftseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten der Behörde schriftlich bekannt zu geben.

§ 5

Herstellung und Änderung der Hausleitung

(1) Die Hausleitung ist vom Eigentümer einer anschlusspflichtigen Liegenschaft spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt herzustellen, in dem die Verlegung des Wasserhauptrohrstranges durch das Wasserversorgungsunternehmen vor seiner Liegenschaft abgeschlossen ist. Diese Frist ist über begründeten schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, von der Behörde mit Bescheid im nötigen Ausmaß zu verlängern.

(2) Die beabsichtigte Herstellung und Änderung der Hausleitung ist vom Liegenschaftseigentümer der Behörde schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind Zu- und Vorname sowie die Wohnanschrift des (der) Eigentümer(s) der Liegenschaft anzugeben.

(3) Die Hausleitung darf nur von hierzu berechtigten Unternehmen (z.B. Bau- oder Erdaushubunternehmen, Wasserleitungsinstallateur) hergestellt und geändert werden. Hierbei ist auf den Wasserbedarf des Liegenschaftseigentümers Bedacht zu nehmen und sind die Bestimmungen über den Wasserbezug (§ 3) zu beachten. Andere, insbesondere baupolizeiliche und wasserrechtliche Vorschriften dürfen nicht entgegenstehen. Die Erkenntnisse der technischen und medizinischen Wissenschaft sind zu berücksichtigen.

(4) Die Hausleitung darf nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen als der des Wasserversorgungsunternehmens in Verbindung stehen.

§ 6

Erhaltung der Hausleitung

Der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder der sonstige Wasserbezieher hat bei Schäden an der Hausleitung für deren sachgemäße Behebung ohne Aufschub zu sorgen und jeden Rohrbruch oder Wasseraustritt sofort dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Er hat für Schäden aufzukommen, die dem Wasserversorgungsunternehmen oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

§ 7

Überwachung der Hausleitung

Die Behörde ist berechtigt, die Herstellung und Änderung der Hausleitung zu überwachen, sich von ihrer ordnungsgemäßen Ausführung zu überzeugen, sie jederzeit zu überprüfen und die Behebung von Schäden und Mängeln unter Setzung einer angemessenen Frist anzuordnen.

§ 8

Wassermesser

(1) Der Wasserbezug hat ausschließlich über Wassermesser zu erfolgen. Der Wassermesser hat der erforderlichen Nennbelastung zu entsprechen.

(2) Die vom Wassermesser angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt (z.B. bei Undichtheiten, Rohrgebrechen, offenen Entnahmestellen) bezogen wurde.

(3) Der Wassermesser ist vom Liegenschaftseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen und so zu erhalten, dass er ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden kann. Befindet sich der Wassermesserschacht in einer Hauseinfahrt oder in einer anderen privaten Verkehrsfläche, so hat der Liegenschaftseigentümer über Aufforderung des Wasserversorgungsunternehmens dafür zu sorgen, dass die Ablesung oder Montagearbeiten gefahrlos möglich sind. Anfallende Mehraufwendungen kann das Wasserversorgungsunternehmen vom Liegenschafts-eigentümer oder sonstigen Wasserbezieher einfordern.

(4) Bei Schäden am Wassermesser oder bei dessen Nichtfunktionieren hat der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher das Wasserversorgungsunter-

nehmen unverzüglich zu verständigen. Das Wasserversorgungsunternehmen hat zu diesem Zweck seine Telefonnummer an geeigneter Stelle gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.

(5) Die Entfernung von Plomben am Wassermesser ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für ihre Erneuerung trägt der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher.

(6) Der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher darf Änderungen an der Wassermessieranlage weder selbst noch durch andere Personen als durch Angehörige oder Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens vornehmen lassen; bei Zuwiderhandeln ist auf seine Kosten der ursprüngliche Zustand vom Wasserversorgungsunternehmen herstellen zu lassen.

§ 9

Einbau des Wassermessers

(1) Der Wassermesser ist je nach den örtlichen Gegebenheiten entweder in die Anschlussleitung (= Verbindungsleitung zwischen Wasserhauptrohrstrang und Hausleitung) oder in die Hausleitung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers vom Wasserversorgungsunternehmen einzubauen und instand zu halten.

(2) Beim Einbau des Wassermessers in die Hausleitung hat der Liegenschaftseigentümer im Einvernehmen mit dem Wasserversorgungsunternehmen für die Unterbringung des Wassermessers einen geeigneten Kellerraum, einen anderen geeigneten Raum oder eine geeignete Stelle im Gebäude oder außerhalb desselben eine Mauernische, einen Behälter anderer Art oder erforderlichenfalls einen verschließbaren Schacht kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Ist ein Wassermesserschacht zwingend erforderlich, ist er vom Liegenschaftseigentümer auf seine Kosten nach Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu errichten. Im Schacht sind Einstiegshilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Schacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht).

(4) Der Liegenschaftseigentümer hat die für den Einbau des Wassermessers erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wassermessers notwendigen, vom Wasserversorgungsunternehmen geschaffenen Einrichtungen, soweit sie sich auf seiner Liegenschaft befinden, auf seine Kosten dauernd instand zu halten.

(5) Vor und nach dem Wassermesser sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Die Absperrvorrichtung nach dem Wassermesser (in Durchflussrichtung gesehen) ist mit einer Entleerungsvorrichtung zu versehen. Unmittelbar nach dem Wassermesser ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen.

(6) In der Anschlussleitung ist vor der Liegenschaftsgrenze vom Wasserversorgungsunternehmen eine Absperrvorrichtung anzubringen, die nur von Angehörigen des Wasserversorgungsunternehmens oder dessen Beauftragten bedient werden darf.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist (Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde) folgt.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisher in Geltung gewesene Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Ferschnitz vom 14.09.2003 außer Kraft.

TOP 13: Bestellung Stellvertretung für Kassenverwalterin

Sachverhalt:

Bürgermeister Michael Hülmbauer berichtet, dass laut § 80 der NÖ GO 1973 die Kassengeschäfte und die Buchführung der Gemeinde, außer den Sonderkassen von wirtschaftlichen Gemeindeunternehmungen mit kaufmännischer Buchführung, dem vom Gemeinderat zu bestellenden Kassenverwalter und dem erforderlichenfalls zu bestellenden Vertreter des Kassenverwalters obliegen. Mit diesen Aufgaben dürfen nur Bedienstete betraut werden, die fachlich geeignet sind. Der Kassenverwalter und der erforderlichenfalls zu bestellende Vertreter sind dem Gemeinderat unmittelbar verantwortlich.

VB Silke Malleier erfüllt nach erfolgreicher Ablegung der Dienstprüfung diese Anforderungen und somit wird vorgeschlagen, sie als Vertreterin der Kassenverwalterin zu bestellen.

Antrag des Bgm. Michael Hülmbauer:

Der Gemeinderat möge VB Silke Malleier zur Vertreterin der Kassenverwalterin bestellen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 12: Personalangelegenheiten

Sachverhalt:

VB Monika Auer ist bei der Marktgemeinde Ferschnitz im NÖ Landeskindergarten als Betreuerin angestellt. Mit Schreiben vom 02.09.2024 ersucht Frau Monika Auer um eine einverständliche Lösung ihres Dienstverhältnisses mit Wirkung vom 30.11.2024.

Antrag des Bgm. Michael Hülmbauer

Der Gemeinderat möge die Personalangelegenheit gem. Punkt A. wie oben beschrieben, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



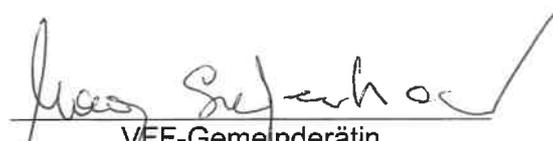
Vorsitzender
Bgm. Michael Hülmbauer



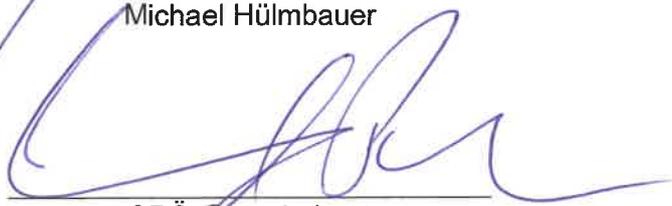
Schriftführerin
VB Jessica Hiessleitner



ÖVP-Gemeinderat
Michael Hülmbauer



VFF-Gemeinderätin
Mag. Ingrid Schwarzenbacher



SPÖ-Gemeinderat
Peter Freund

